
Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Greven

**vom 03.07.1991
in der Fassung der Änderung vom 03.07.2001**

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Greven fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Vereinigungen (Gesangvereine, Chöre, Musikgruppen u. a.) - nachstehend Vereine genannt - nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, so werden die Fördersätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen.
2. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Anträge auf Bewilligung sind zu richten an das Schul- und Sportamt der Stadt Greven.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Die Vereine müssen im Stadtgebiet Greven ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien dann als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich ständig aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Greven und/oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt Greven auch außerhalb Grevens beteiligt.
2. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Kulturausschuss des Rates der Stadt Greven.
3. Die Förderungsrichtlinien müssen von der Zuschussempfängerin oder vom Zuschussempfänger anerkannt werden.
4. Anträge müssen mit einer Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Vereins gestellt werden.

Zuschüsse werden in jedem Falle nur bis zur Höhe des ungedeckten Ausgabebedarfes gewährt.

III. Verfahren

A. Laufende Förderung

1. Die Vereine erhalten jährlich einen Pauschalbetrag (Sockelbetrag) und zusätzlich pro aktives Mitglied einen Kopf-Betrag.
2. Es gelten folgende Förderungssätze:

a) Pauschalbeträge:

bis zu 20 aktiven Mitgliedern	166,00 €
von 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	212,00 €
von 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	276,00 €
von 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	350,00 €
von 51 bis 80 aktiven Mitgliedern	414,00 €
von 81 bis 100 aktiven Mitgliedern	525,00 €
über 100 aktive Mitglieder	534,00 €

b) Festbeträge:

für aktive Mitglieder bis 18 Jahren pro Mitglied	5,50 €
für aktive Mitglieder ab 18 Jahren pro Mitglied	3,70 €

3. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Jahres.
4. Abweichend von der vorgenannten Regelung erhalten kulturtreibende Vereine, auf die die Staffel lt. Ziff. 2 offensichtlich nicht anwendbar ist, nach Entscheidung gemäß II Abs. 2 jeweils einen Pauschalbetrag, der jährlich für jeden Zuwendungsempfänger neu bestimmt wird.
5. Die Förderung ist jeweils bis zum 01.02. des laufenden Jahres zu beantragen.

B. Zuschüsse zu Investitionen

1. Über Zuschüsse für besondere Anschaffungen (z.B. Instrumente) entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Greven zuständige Ausschuß im Einzelfall.
2. Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn die Höhe der Investitionen mindestens 410,00 € beträgt. In den übrigen Fällen wird davon ausgegangen, daß mögliche Zuschüsse durch die laufende Förderung abgegolten sind. Eigenleistungen des Vereins einschl. Spenden Dritter müssen mindestens 50 % betragen.
3. Anträge auf Zuschüsse zu Investitionen sind spätestens bis zum 01.09. des Vorjahres einzureichen.
4. Den Anträgen sind Kostenvoranschläge bzw. andere Unterlagen, die Auskunft über die Höhe der zu tätigen Investitionen geben können, sowie ein Plan, aus dem die Finanzierung der Maßnahme ersichtlich ist (Finanzierungsplan), beizufügen.

C. Sonderförderung

1. Vereine mit notwendigerweise eigenen oder angemieteten Räumen werden nach Abwägung der städtischen Interessen gesondert finanziell unterstützt. Zur Unterstützung und Förderung von Eigeninitiative und Mitverantwortung werden kulturelle Projekte und Veranstaltungen gesondert gefördert. Diese sollen das Kulturangebot in der Stadt Greven ergänzen, erweitern und
 - a) für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein und
 - b) öffentliches Interesse erwarten lassen.
2. Über die Förderung wird im Einzelfall auf Antrag entschieden.
3. Kulturtreibende Vereine sollten Sonderprojekte und -maßnahmen und Veranstaltungen rechtzeitig der Stadt melden, damit die Mittel ggf. noch in den Haushaltsplan der Stadt aufgenommen werden können. Über einen nachträglichen Fehlbetragsausgleich wird ebenfalls im Einzelfall entschieden.

D. Zuwendungen bei Jubiläen

Bei Jubiläen kann ein Zuschuss in Höhe von 125,00 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500,00 €, gewährt werden.

IV. Sonstige Vorschriften

1. Nachweise der Verwendung ausgezahlter Zuschüsse sind in jedem Falle zu erbringen.